

**Durchführungserlass des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt**

vom 08. Juli 2024

zur

Befristeten Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen, um dem Transitionserfordernis der fossil geprägten Rohstoff- und Energieversorgung im Mitteldeutschen Revier zu begegnen. Bei langfristig gesicherter Wasserverfügbarkeit sollen die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Wasserstoff für dessen nachfolgende Nutzung als Prozesswärme sowie als Rohstoff für Folgeprodukte (unter anderem Ammoniak und Methanol) in der Industrie gefördert werden. Ziel ist die Gewährleistung einer langfristig klimaneutralen Rohstoff- und Energieversorgung industrieller Prozesse. Damit wird die Grundlage für eine klimaneutrale Transformation des Industriestandortes Mitteldeutsches Revier auf der Basis weitgehend geschlossener Wertschöpfungsketten geschaffen.
- 1.2. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen auf der Grundlage
 - a) Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte vom 19. Dezember 2023 (Scheme for the temporary granting of aid within the territory of the Federal Republic of Germany under the Temporary Framework for State aid measures to support the economy in response to Russia's attack on Ukraine - Crisis management and management of change [Temporary Scheme for JTF-funded hydrogen projects]), State Aid SA.108499 (2023/N),
 - b) der Mitteilung 2023/C 101/03 der Europäischen Kommission vom 9. März 2023 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17. März 2023, S. 3), zuletzt geändert durch Mitteilung C/2023/1188 der Europäischen Kommission vom 21. November 2023 (ABl. C vom 21. November 2023, S. 1),
 - c) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795 vom 29. Februar 2024, S. 1) sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,

- d) der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 795 vom 29. Februar 2024, S.1),
- e) der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018 S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (ABl. L 2413 vom 31. Oktober 2023 S. 1),
- f) der delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20. Juni 2023, S. 20),
- g) der delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20. Juni 2023, S. 11),
- h) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310) in der jeweils geltenden Fassung,
- i) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBl. LSA, S. 510) in der jeweils geltenden Fassung,
- j) des EFRE/JTF-Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt und
- k) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF für die Förderperiode 2021 bis 2027.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Förderfähig sind Investitionen zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff für dessen lokalen Einsatz in Schlüsselsektoren der Industrie, die vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffen sind. Dazu zählen insbesondere die chemische Industrie und andere energieintensive Industrien, die erneuerbaren Wasserstoff für ihre Produktion benötigen.

Förderfähig sind:

- Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich deren Anschlusses an die erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen,
- Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen.

2.2. Nicht gefördert werden:

- a) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus diesen Richtlinien ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- b) Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
- c) der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- d) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Demonstrationsprojekte und Pilotvorhaben,
- e) vor Antragstellung begonnene Vorhaben gemäß Nummer 7.3.1,
- f) Anlagen zur Erzeugung des für die Vorhaben erforderlichen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen,
- g) die Anschaffung und Installation von Anlagen zur Rückverstromung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Wasserstoffs,
- h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe nach Artikel 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1056,
- i) Ausgaben für Sollzinsen, Betriebskosten, Abgaben und Eigenleistungen, Abschreibungen,
- j) die nach nationalen Umsatzsteuerregelungen erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- k) Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 2 Nummer 61a Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L187 vom 26. Juni 2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, die ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte im Mitteldeutschen Revier in Sachsen-Anhalt haben. Zum Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt gehören gemäß § 2 Nummer 3 Buchstabe b Investitionsgesetz Kohlenregionen die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis sowie die kreisfreie Stadt Halle (Saale).
- 3.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Unternehmen, gegen die die EU gemäß Abschnitt 1.4 Randnummer 52 der Mitteilung 2023/C 101/03 der Europäischen Kommission vom 9. März 2023 Sanktionen verhängt hat.

- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, es sei denn, dies wird im Rahmen von zur Bewältigung von außergewöhnlichen Umständen festgelegten befristeten Vorschriften für staatliche Beihilfen oder im Rahmen von "De-minimis"-Beihilfen genehmigt, um Investitionen zur Verringerung von Energiekosten im Zusammenhang mit der Energiewende zu unterstützen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen mindestens 200.000 Euro betragen.
- 4.2. Die Projekte müssen mit dem Territorialen Plan für einen gerechten Übergang Sachsen-Anhalt im Einklang stehen.
- 4.3. Die Auswahl der förderwürdigen Projekte erfolgt auf der Grundlage des durch den Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriteriums „Fördereffizienz“ (eingesetzte Fördermittel in Euro pro Megawatt).
- 4.4. Die geförderten Vorhaben müssen an Kraftwerksstandorten und Braunkohletagebaustätten im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.
- 4.5. Es ist durch die Antragstellenden sicherzustellen, dass die erforderlichen Stromkapazitäten in Form von Photovoltaik- und Windenergieanlagen für die Erzeugung des Wasserstoffs zusätzlich geschaffen werden.
- 4.6. Die Vorhaben entsprechen gemäß § 2 Absatz 1 Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte (Anlage) den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie der delegierten Verordnungen (EU) 2023/1185 und 2023/1184.
- 4.7. Voraussetzung für eine Förderung der Vorhaben ist, dass die Wasserverfügbarkeit für die Erzeugung des grünen Wasserstoffs mittels Elektrolyse über die geplante Betriebsdauer der Elektrolyseanlage, mindestens für den Zeitraum der vorgeschriebenen Dauerhaftigkeit, gesichert ist.
- 4.8. Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 389) und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgewählt und durchgeführt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Art der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- 5.2. Art der Finanzierung
Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.3. Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4. Höhe der Zuwendung

Die Beihilfeintensität beträgt entweder höchstens 45 von Hundert der Gesamtinvestitionskosten oder entspricht höchstens der vollständigen Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke, je nach dem welcher Wert der geringere ist.

Zur Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten fordert die Bewilligungsbehörde alle notwendigen Informationen zur Methodik, Rechtfertigungen und zugrundeliegenden Quellen im Zuge des Antragsverfahrens beim Zuwendungsempfänger ab.

Die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke, welche während der Lebensdauer des geförderten Projekts zu erwarten ist, ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Zur Ermittlung werden alle Hauptkosten und -einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) des Zuwendungsempfängers zur Abzinsung künftiger Cashflows sowie der Kapitalwert (NPV) während der Lebensdauer des Projekts quantifiziert.

Nach dem Ende der wirtschaftlichen Lebensdauer ist durch den Zuwendungsempfänger die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke auf der Grundlage der tatsächlichen Hauptkosten und -einnahmen vorzulegen. Fällt die tatsächliche Wirtschaftlichkeitslücke geringer als die zum Zeitpunkt der Bewilligung erwartete aus, fordert die Bewilligungsbehörde 60 von Hundert des Überschusses zurück.

5.5. Beihilferechtliche Grundlage

Die Zuwendung wird für Unternehmen als Beihilfe nach der Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte gewährt (Anlage).

5.6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Investitionen in das Anlagevermögen ohne Umsatzsteuer oder inklusive Umsatzsteuer, sofern ein entsprechender Nachweis zur Umsatzsteuerbefreiung geführt werden kann, sowie die mit der Investition unmittelbar im Zusammenhang stehenden anrechenbaren Ausgaben für Nebenkosten (zum Beispiel Planungskosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, in der jeweils geltenden Fassung) durch unabhängige Dritte. Letztere dürfen höchstens 20 von Hundert der Gesamtausgaben betragen. Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig.

5.7. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Die Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist nach Maßgaben von § 5 Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte (Anlage) möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Für die geförderten Vorhaben sind eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.2. Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Die gewährte Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb von 5 Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger:

a) die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Sachsen-Anhalts erfolgt, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt,

- b) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- c) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Die sich aus den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des Landes ergebenden Rückforderungsgründe bleiben hiervon unberührt.

- 6.3. Bei Überschreitung der Fristen für die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist die gewährte Zuwendung nach den Maßgaben von § 3 Absatz 3 Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte (Anlage) zurückzufordern.
- 6.4. Zuwendungen kommen nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zeitraums der Dauerhaftigkeit abzudecken.
- 6.5. Ausgaben für Zuwendungsempfänger, welche zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, kommen für eine Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass für Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Abs. 9 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. I S. 39) in der jeweils geltenden Fassung oder § 2 Absatz 9 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. I S. 39) in der jeweils geltenden Fassung
 - a) Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Auftragnehmers erhoben werden. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer und
 - b) Angaben zu den Nachauftragnehmern des Auftragnehmers erhoben werden, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50.000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.
- 6.6. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.
- 6.7. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des JTF finanzierten Förderprogramms gemäß den Artikeln 18 und 40 bis 42 sowie der 44 Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Anwendungsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesem Durchführungserlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2. Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3. Antragsverfahren

7.3.1. Abweichend von VV Nummer 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der frühestmögliche Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt des Antragsingangs bei der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde wird nach erfolgter Antragstellung eine Eingangsbestätigung ausstellen. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragsingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragstellenden tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragsingang begonnen wurde. Die Fördervoraussetzungen und Bedingungen für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn ab Antragsingang sind mit den Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zu veröffentlichen.

7.3.2. Anträge sind bis spätestens zu den von der Bewilligungsbehörde festgelegten Stichtagen auf vorgeschriebenen Formularen und mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Formulare werden von der Bewilligungsbehörde vorgehalten und im Internet unter www.ib-lsa.de eingestellt.

7.3.3. Anschließend wird durch die Bewilligungsbehörde anhand festgelegter Kriterien nach Nummer 4.3. eine Rangliste aufgestellt. Unterscheiden sich konkurrierende Vorhaben in ihrer Fördereffizienz nicht wesentlich, wird die Zuwendung gemäß § 1 Absatz 2 Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte (Anlage) in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge gewährt.

7.3.4. Die Gewährung der Zuwendung kann gemäß § 1 Absatz 3 Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte (Anlage) bis zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

Die Anlagen müssen innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung, spätestens bis zum 30. September 2027 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.

Werden die Fristen für die Fertigstellung und Inbetriebnahme nicht eingehalten, wird nach § 3 Absatz 3 Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte (Anlage) verfahren.

7.4. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

7.4.1. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge auf der Grundlage der Rangliste nach Nummer 7.3.3. unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen vor Auftragsvergabe oder vor Baubeginn sowie insbesondere vor dem ersten Mittelabruf vorliegen.

7.4.2. Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsstelle und den Zuwendungsempfängern ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I, S. 344), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

7.4.3. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Anforderung der Zuwendungsempfänger mittels des durch die Bewilligungsbehörde bereitgestellten elektronischen Formulars auf das von den Zuwendungsempfängern benannte Konto. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben. Teilauszahlungen sind möglich. Dem Auszahlungs- bzw. Teilauszahlungsantrag sind die jeweiligen Rechnungen nebst Buchungsbelegen als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen. Die mit der Mittelabforderung vorzulegenden Nachweise müssen nicht nochmals mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Sie werden gleichzeitig für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

7.4.4. Aufgrund der vorhabenbegleitenden Prüfung des Projektfortschritts im Rahmen der Auszahlungen wird abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Dies gilt nicht für Vorhaben mit einem Bewilligungszeitraum, welcher sich über mehr als drei Haushaltsjahre erstreckt. Für derartige Vorhaben ist die Vorlage von Zwischennachweisen nach Ablauf des dritten Haushaltsjahres verpflichtend (Abschnitt 2 Nr. 6.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlass).

7.5. Prüfungsrechte, Überwachung und Veröffentlichung

Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission die für die Förderung des Programms für den EFRE/JTF 2021 bis 2027 in Sachsen-Anhalt eingerichteten Behörden und Stellen sowie die Bewilligungsbehörde sind jederzeit befugt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur anonymisiert veröffentlicht.

7.6. Verfügbarkeit der Belege

7.6.1. Abweichend von Nummer 6.5 der ANBest-P sind alle Belege, die mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsbehörde übermittelt werden, als Nachweis ausreichend. Der Zuwendungsempfänger hat jedoch sicherzustellen, dass jederzeit der Nachweis der Übereinstimmung der elektronisch übersandten Unterlagen mit den Originalen erbracht werden kann.

7.6.2. Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Vorhaben sind gemäß § 6 Absatz 1 Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte (Anlage) mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren. Die Unterlagen sind der Europäischen Kommission auf Verlangen vorzulegen. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und eintretende Unterbrechungen ist der Zuwendungsempfänger zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

7.6.3. Die zuständige Bewilligungsbehörde stellt gemäß § 6 Absatz 2 Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte (Anlage) sicher, dass alle relevanten Informationen über die im Rahmen dieser Regelung gewährten Zuwendungen innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung über das IT-Tool (TAM) der Kommission veröffentlicht werden.

8. Mittelausstattung

Für die hiernach zu fördernden Vorhaben steht ein Budget an EU-Mitteln in Höhe von bis zu 85.000.000 Euro zur Verfügung.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

An die

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage

Befristete Richtlinie für JTF-unterstützte Wasserstoffprojekte vom 19. Dezember 2023 in der Fassung der beglaubigten Übersetzung des Übersetzungsbüros Frau Dr. Thormann.